

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1860.

N^o. 83) Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Neuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 10ten Mai 1860 abgeschlossenen Receß betreffend;

vom 6ten December 1860.

Zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Neuß älterer Linie ist zu Regulirung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien der angefügte Receß unter dem 10ten Mai 1860 zum Abschlusse gekommen. Nachdem nun dieser Receß zufolge Ratificationsurkunde vom 1sten September dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, und die Austauschung dieser Urkunde gegen die Fürstlich Neußischer Seits ausgestellte Ratification am 24sten November dieses Jahres erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Receß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im § 29 dieses Recesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1861

vereinbart worden ist.

Dresden, am 6ten December 1860.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Beust.

von Falkenstein.

Schreyer.

R e c e ß

über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Neuß älterer Linie gehören.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, für die zeither durch mancherlei Differenzen beirrte Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Neuß älterer Linie eine vollkommen sichere, auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhende Grundlage zu gewinnen, ist zu Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien, und zwar

Königlich Sächsischer Seits von dem Geheimen Regierungsrathe und Amtshauptmann des Königlich Sächsischen Voigtlandes Dr. Alexander Carl Hermann Braun zu Plauen,

Fürstlich Neußischer Seits von dem Regierungs- und Consistorialrath Dr. Hugo Moritz Herrmann zu Greiz folgender

R e c e ß

bis auf Landesherrliche Ratification abgeschlossen worden:

A. Allgemeine
Grundsätze.

§ 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Neuß älterer Linie zusammengesetzten kirchlichen oder Schulverbände lebende Staatsbürger sind in Beziehung auf sämmtliche, ihre Person ausschließlich betreffende Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staates unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es steht daher auch in diesem Falle jedem Landesherrn die Oberbischöfliche Gewalt über seine evangelischen Unterthanen zu.

§ 2. Jede Kirch- und Schulgemeinde ist dagegen als solche den Gesetzen des Staates unterworfen, in dessen Gebiete deren Kirche und Schule liegt und es sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulften rücksichtlich aller, die gemeinschaftlichen kirchlichen und Schulzwecke betreffenden, Angelegenheiten die Einrichtungen und Anordnungen des Staates maßgebend, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet oder der Schulunterricht erteilt wird.

a) Anwendung
der Regel des
§ 1.

§ 3. In Gemäßheit des im § 1 vorangestellten Grundsatzes haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person der letzteren ausschließlich betreffenden Angelegenheiten sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staates, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§ 4. Zu den Fällen, auf welche die Vorschrift des vorigen Paragraphen Anwendung leidet,

gehören zunächst solche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, und aus denen Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staates, dem die Eingepfarrten und Eingeschul- ten als Unterthanen angehören und nach den Anordnungen der competenten Behörden dieses Staates unter anderen auch

- 1) die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbniße und die Zeit der Vollziehung derselben;
- 2) die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn bloß der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
- 3) die Entscheidung über Eheirrungeu und Ehetrennungsanträge, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
- 4) die Eheverbote, die Vorschriften über die Trauerzeit und die Dispensation hiervon;
- 5) die Ausstellung von Geburtscheinen und Taufzeugnissen;
- 6) das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
- 7) die Beantwortung der Frage, welches Alter zur Confirmation der Kinder erforderlich sei?
- 8) die Beantwortung der Frage, ob schulpflichtige Kinder vermiihet werden dürfen?
- 9) die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
- 10) die Abnahme des Ledigkeitseides sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
- 11) die Beantwortung der Frage, ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden solle oder nicht; wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, zu bestimmen ist;
- 12) die geistliche Concurrrenz bei Eidesleistungen;
- 13) das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgefellen und Ausländer;
- 14) alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen, z. B. in Bezug auf Schulverfümnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Recrutirungen u. s. w.

§ 5. Unter die Angelegenheiten, rücksichtlich welcher sich nach Maaßgabe der im § 2 ent- b) Anwendung haltenen Regel die in eine ausländische Kirche und Schule Eingewiesenen den Einrichtungen der Regel des § 2. und Anordnungen des fremden Staates zu unterwerfen haben, gehören namentlich:

- 1) die Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers,
- 2) die Liturgie,
- 3) die Führung der Kirchenbücher,
- 4) die Lehrmethode, die Einführung von Lehrbüchern, die Schulferien, die Schuldisciplin,
- 5) die Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, die Bestellung der Rechnungsführer,
- 6) die Kirchencollecten,



7) die das Grundeigenthum der Kirchen und Schulen, die Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, die Kirchen, die Pfarr- und Schulgebäude und die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung betreffenden Angelegenheiten.

§ 6. Ferner sind die Gesetze und die Verfassung des Landes, in welchem die Kirche liegt, maßgebend hinsichtlich

1) der Feier der Buß- und Festtage.

Ob jedoch, falls die Zeit der Feier eines Buß- oder Festtags in beiden Grenzstaaten eine verschiedene ist, die in eine ausländische Kirche Eingepfarrten von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs rücksichtlich der dortigen betreffenden Buß- und Festtage enthoben sein sollen, darüber hat lediglich der Staat, dessen Untertanen dieselben sind, Bestimmung zu treffen;

2) rücksichtlich der äußeren Form, in welcher die, ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte ausschließlich betreffenden, kirchlichen Handlungen zu vollziehen sind.

In dieser Beziehung, mithin namentlich in Betreff der Zahl der Taufpaten, der geschlossenen Zeit, der Solemnitäten bei Trauungen, der Ceremonien bei Beerdigungen und dergleichen, haben sich die Pfarrer und Schullehrer an die für die betreffende Kirche oder Schule überhaupt bestehenden Vorschriften zu halten.

Dies gilt selbst dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Hausstauen.

Demnach wird auch das Dispensationsrecht bezüglich der Form der kirchlichen Handlungen lediglich in dem Lande, in welchem die Kirche liegt, durch die hierzu verfassungsmäßig berechtigten Organe desselben ausgeübt.

Etwaige Dispensationsgelder der ausländischen Eingepfarrten gehören, soweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind, in das Kirchenärar, auch wenn die gleichen Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder in eine andere Casse fließen sollten.

Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den zuständigen Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht (vergl. § 4, Nr. 4) Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Casse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist;

3) in Betreff der Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird.

Die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten haben daher insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

§ 7. Vergehungen anlangend, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewie- c) Kompetenz-
fenen sich zu Schulden kommen lassen, so werden dieselben verhältnisse in
Betreff der

a) sofern sie sich auf die §§ 3 und 4 erwähnten Gegenstände beziehen, ingleichen Schul-
verfäumnisse nach den Gesetzen und von den competenten Behörden des Staates, dem
die Straffälligen als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft. Werden hierbei
Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und An-
ordnungen in das Kirchenärar oder in die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das
betreffende ausländische Kirchenärar oder in die ausländische Schulcasse unentgeltlich
abzuliefern. Dagegen werden

b) Vergehungen der ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulden wider die Kirchen-
und Schuldisciplin in Betreff der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände von
der zuständigen Behörde und nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche
oder Schule liegt, untersucht und bestraft.

§ 8. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kirchen- B. Dienstoblie-
inspectionen, sondern ausschließlich zur Kompetenz der Pfarrämter und beziehentlich der Epho-
rien gehören, insbesondere auch wegen der im vorigen Paragraphen unter lit. b. gedachten
Vergehungen steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten
unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspectionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden welt-
lichen Behörden um Gestattung der Inquisition kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde in Gemäßheit der bestehenden
Landesgesetzgebung Kosten für ihre Verhandlungen nicht in Ansatz bringt, hat das requirirte
weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen. Auch
soll nach Maaßgabe der zwischen dem Fürstenthume Meuß älterer Linie und dem Königreiche
Sachsen abgeschlossenen Convention wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen ent-
standenen Kosten vom 10/18ten März 1854 der requirirenden Behörde eine Uebertragung der
Kosten und Verläge niemals angefohlen werden.

§ 9. Den Gerichtsobrigkeiten und den Ortsvorständen der ausländischen Eingepfarrten
muß in jedem Falle, entweder durch vorgängige Verkündigung von der Kanzel oder durch Vor-
bescheidung Seiten der betreffenden geistlichen Behörde Gelegenheit geboten werden, der Kirch-
rechnungsabnahme beizuwohnen; es steht aber den ersteren dabei eine Theilnahme an den In-
spectionsrechten eben so wenig als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus
dem Kirchenärare zu.

§ 10. Beschwerden ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter über den Pfarrer und
Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die letzteren wohnen,
anzubringen. Ebendasselbst erfolgt deren Erörterung und die bezüglichliche Beschlußfassung.

genheiten der
Pfarrer und
Schullehrer
in gemischten
Parochien und
Schulbezirken
und Ressort-
verhältnisse der
betheiligten
Behörden.

Nur von diesen Behörden können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Es haben daher aber auch diese Behörden den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich des gegenwärtigen Reccesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung und Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht Statt.

Auch haben die competenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zu Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Reccess obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, soweit es sich dabei um Verhältnisse der § 3 fg. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§ 11. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnispredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§ 12. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Untertthanen des Nachbarstaates gehören, ist bei seiner Anstellung die in das Protocoll über dessen Einführung oder in die Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Reccesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staates zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den deshalb ihm zugehenden Weisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem anderen Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Staaten, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter sowie beziehentlich der Fürstlich Reußischen Gesetzsammlung und des Greizer Amts- und Nachrichtenblattes mitzutheilen.

Diese Blätter sind, und zwar die für die Oberbehörden bestimmten denselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten, an die ersteren portofrei zu übersenden.

§ 14. Die mit dem Patronat- und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Collaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Collator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewärtigen, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vocation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde geachtet werden.

§ 15. Alle in einem gemischten kirchlichen oder Schulverbande (s. § 1) lebenden Angehörigen der beiden Staaten haben zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule, wohin sie gewiesen sind, ohne Ausnahme antheilig beizutragen.

C. Von den Rechtsverhältnissen der in gemischten Verbänden lebenden Gemeinden in ihrer Stellung zu einander.

§ 16. Die Beitragspflicht der ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulden ist in quotativer Hinsicht theils durch genehmigte Verträge, theils durch anerkanntes Herkommen festgestellt.

Die Anlage unter A besagt hierüber das Nähere.

§ 17. Die Abänderung dieses zwischen den Gemeinden eines gemischten Verbandes bestehenden Beitragsverhältnisses ist nur mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörden beider Länder zulässig.

Dagegen ist jede einzelne Gemeinde eines gemischten Verbandes in Ansehung der Umlage und Aufbringung der auf sie fallenden Quote unter sich lediglich an die Verfassung und Gesetze ihres eigenen Landes gebunden.

§ 18. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zu beurtheilen und von der zuständigen Behörde des Landes zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der zuständigen Behörde dieses Staates zu.

Die auf diesem Wege in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde genehmigten Beschlüsse sind gegen ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Cognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie von der betreffenden ausländischen Behörde unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältniß beruht, hierzu requirirt wird.

§ 19. Ist in einer gemischten Parochie von den Angehörigen des Landes, in welchem die Kirche liegt, nach dortiger Einrichtung im Falle des Erwerbs von Immobilien eine bestimmte, nach dem Werthe des Erwerbsobjects abgestufte Abgabe — z. B. der sogenannte Gottespfennig im Königreiche Sachsen — in das Kirchenärar zu entrichten, ohne daß eine gleiche Verpflichtung für die ausländischen Eingepfarrten besteht, so hat es zwar bei dieser Befreiung der Letzteren auch ferner sein Bewenden; es gilt jedoch in diesem Falle der Ertrag jener Abgabe als ein Separatguthaben der Ersteren, welches bei der jedesmaligen Ausmittlung der für die gemeinschaftlichen Parochialzwecke erforderlichen Bedarfssumme und des von den ausländischen Eingepfarrten zu leistenden Beitrags außer Betracht zu stellen und lediglich auf den Antheil der abgabepflichtigen Parochianen zu den fraglichen Parochiallasten als eine diesen zu gute gehende Vorauszahlung in Anrechnung zu bringen ist.

D. Aufhebung
gemischter Ver-
bände.

§ 20. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§ 1) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Dabei muß dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Schulstelle zwar auf die Dauer seines Dienstverhältnisses eine zu diesem Behufe im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden. Ansprüche anderer Art aber werden durch die Ausschulung nicht begründet.

E. Verhältnisse
der Filialisten.

§ 21. Die in gegenwärtigem Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch im Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in Folgendem etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§ 22. Der Pfarrer der Hauptkirche ist in Ansehung des Pfarramtes, welches er zugleich bei der im Gebiete des anderen Staates liegenden Filialkirche verwaltet, in jeder Be-

ziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filialkirche liegt und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen er in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramtes Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen und denen er dießfalls Folge zu leisten hat, unterworfen.

Er hat sich daher auch aller Officialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramtes zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Seine dießfallige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der Letzteren.

§ 23. Die Filialgemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besonderen Einführungsacte in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig zuständige Behörde des Hauptkirchortes zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchortes hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt, und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§ 24. Sollte die Feier eines Bußtags der Zeit nach künftig in den beiden Ländern von einander abweichen, so kann im Einverständnisse der beiderseitigen Kirchenbehörden jederzeit die Einrichtung getroffen werden, daß die Feier in der ausländischen Filialkirche an demselben Tage wie in der Mutterkirche stattfindet, wenn dieß zur Erleichterung des Pfarrers wünschenswerth erscheint. Für diesen Fall leidet die § 6 unter Nr. 1 wegen der Bußtagsfeier in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

§ 25. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei der Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramtes keinen Anspruch auf Aufnahme in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen, bestehenden Unterstützungsanstalten.

§ 26. Während einer Vacanz hat lediglich die zuständige Behörde des Hauptkirchortes über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Befoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§ 27. In einer Filialkirche sind Collecten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirche liegt. Sie sind an die dem Filiale vorgesezte Ephorie einzusenden.

§ 28. Die Beitragspflicht der Filialgemeinde zu Bedürfnissen der Mutterkirchengemeinde betrifft die Kosten der Anstellung des Pfarrers der Filialkirche und den Bau- und Unterhaltungsaufwand für das letzterem angewiesene Pfarrgebäude.



Hinsichtlich der Beitragsquote besteht die in der Beilage A unter I. 3 angegebene Norm.

Fragen über die Modalität der Aufbringung des Bedarfs sind unter analoger Anwendung der im § 18 enthaltenen Vorschriften nach der Gesetzgebung und Verfassung des Landes zu entscheiden, in welchem der gemeinschaftliche Pfarrer wohnt.

§ 29. Ueber die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der gegenwärtige Receß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunktes an alle, dem gegenwärtigen Receße entgegenstehende ältere Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Receß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Plauen und Greiz, am 10ten Mai 1860.



Dr. Alexander Karl Hermann Braun,
Geheimer Regierungsrath und Amtshauptmann, als
Königlich Sächsischer verordneter Commissar.



Dr. Hugo Moriz Herrmann,
Regierungs- und Consistorialrath, als
Fürstlich Reußischer verordneter Commissar.

A.

Beitragsverhältnisse der ausländischen Eingepfarrten, Eingeschulden und Filialisten bei Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse durch Anlagen.

I.

Königlich Sächsische Parochie Elsterberg.

Zu den Parochial- und Schullasten der dasigen Parochie trägt

- 1) das dahin eingepfarrte und eingeschulte Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit gelegenen Bauergutes):

ein Dreißigtheil;

- 2) das dahin eingepfarrte Dorf Görtschnitz Neufißchen Antheils mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den Parochiallasten ausschließlich:
ein Zwanzigtheil;
- 3) das Kirchspiel Hohendorf, bestehend aus dem Neufißchen Kirchdorfe gleichen Namens, den beiden Neufißchen Dörfern Gablau und Welsdorf und den beiden Sächsischen Ortschaften Pansdorf und Tremnitz, gewährt in seiner Eigenschaft als Filiale der Kirche zu Elsterberg zu den das Diaconat zu Elsterberg betreffenden Parochiallasten (vergl. § 27 des Recesses):
ein Fünftheil.

II.

Königlich Sächsische Parochie Ebersgrün.

- 1) Die nach Ebersgrün eingepfarrten Neufißchen Dörfer
Wolfsbain und Schönbrunn
gewähren zusammengenommen zu den Ebersgrüner Parochiallasten
den vierten Theil;
- 2) das dahin zugleich eingeschulte Dorf Wolfsbain hat außerdem zu den Baulichkeiten und der Unterhaltung der Ebersgrüner Schule
fünf Zweiunddreißigtheile,
zu den sonstigen, namentlich die Aufbringung der Lehrerbefoldung betreffenden Schulbedürfnissen aber den vierten Theil beizutragen.

III.

Königlich Sächsische Parochie Syrau.

Das nach Syrau eingepfarrte und eingeschulte Neufißche Dorf Frotschau trägt zu den dortigen Parochial- und Schullasten
den fünften Theil
bei.

Außerdem hat sich Frotschau an den Bausuhren für Kirche und Schule in der Weise zu betheiligen, daß dasselbe jedesmal eine zweispännige Fuhre leistet, wenn Syrau und das dasige Rittergut zusammen zehn zweispännige Bausuhren verrichtet haben.

IV.

Fürstlich Neufißche Parochie Schön bach.

Das nach Schönbach eingepfarrte und eingeschulte Sächsische Dorf Gundsorf gewährt zu sämmtlichen Parochial- und Schullasten einen Beitrag von
sechs Fünfundzwanzigtheilen.

Es steht jedoch beiden Theilen frei, auf anderweite Regulirung dieses Beitragsverhältnisses mit Benutzung der aus der bevorstehenden Landesvermessung und Bonitirung im Fürstenthume Neuß älterer Linie zu erwartenden Resultate nach deren Erfolge anzutragen.

V.

Fürstlich Neußische Parochie Herrmannsgrün mit dem gleichen Filiale Gottesgrün.

In der mit Gottesgrün durch Einparrung und Einschulung verbundenen Ortschaft Neudeck beruht das Beitragsverhältniß bei Anlagen zu kirchlichen und Schulbedürfnissen auf der Eintheilung nach sogenannten Kirchenhöfen.

Auf gleiche Grundlage werden auch die Besitzer der beiden dortigen, zum königlich Sächsischen Staatsgebiete gehörigen Häuser zur Mitleidenheit gezogen und es hat demnach

die dasige Mühle als ein sogenannter halber Hof Fünfzehn Silbergroschen,
die davon abgebaute Försterei als ein sogenanntes

Kleinhaus Zwei u. einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beizutragen.

VI.

Fürstlich Neußische Kirchfahrt Hohendorf.

Die beiden nach Hohendorf eingeparrten und eingeschulten Sächsischen Dörfer Pansdorf und Tremnitz (vergl. oben I. 3.) haben zu den Anlagen nach dem nämlichen Maaßstabe, welcher für die zur Kirchfahrt gehörigen Neußischen Ortschaften besteht, nämlich nach drei verschiedenen Besitzclassen beizutragen.

Hiernach muß jeder Besitzer

eines Bauergutes	Einen Thaler,
eines Feldhauses (oder Kuhhauses) .	Fünfzehn Silbergroschen,
eines Kleinhauses (oder Trifthauses)	Sieben und einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beisteuern.

Die Eintheilung der einzelnen Besitzungen in diese verschiedenen Classen beruht auf bestimmtem Herkommen. Ein vom Kirchenvorsteher zu führendes Register über die jeweiligen Besitzer der nach dem nämlichen Classensysteme abgetheilten Kirchstühle in der Hohendorfer Kirche dient zu Sicherung des Nachweises.